

Bundessozialgericht

12 RK 49/88

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 23. Mai 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:
Techniker Krankenkasse,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Hamburg 70, Schloßstraße 12.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Mai 1989 durch den Vorsitzenden Richter
S p i e l m e y e r , die Richter Dr. K o c h e r
und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. R e u ß und G e r n a n d
für Recht erkannt:

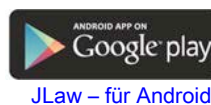
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
28. Januar 1988 und des Sozialgerichts Dortmund vom
10. August 1987 aufgehoben.

Die Klage wird nach Maßgabe der Gründe abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu
erstaten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob eine Forderung der Beklagten von 921,93 DM rechtmäßig ist.

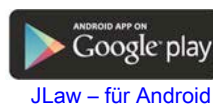
Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligte mit Bescheid vom 27. Juli 1984 dem 1922 geborenen Kläger vorgezogenes Altersruhegeld in Höhe von monatlich 2.181,20 DM ab 1. Juli 1984, mit laufender Zahlung ab 1. September 1984. Zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) heißt es ua in dem Bescheid, Anspruch auf einen Zuschuß zu den Beiträgen, die krankenversicherungspflichtige Rentner aufgrund der Rente zu zahlen haben, bestehe zur Zeit nicht (§ 83e Abs 1 Nr 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht (zB bei Aufnahme einer Beschäftigung) werde dieser Zuschuß von Amts wegen festgestellt; die BfA sei dann verpflichtet, die auf die Rente entfallenden Beiträge, ggfs auch rückwirkend, einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen.

Im Mai 1984 und auch später noch im August 1984, Januar, Mai und Juni 1985 gingen Meldungen der beigeladenen Techniker-Krankenkasse bei der Beklagten ein, in denen mitgeteilt wurde, der Kläger sei bei ihr pflichtversichert.

Am 15. Juli 1985 erließ die Beklagte unter Hinweis auf die bisher nicht berücksichtigte Mitgliedschaft des Klägers zur KVdR einen neuen Rentenbescheid über monatlich 2.145,50 DM, laufend zahlbar ab 1. September 1985. Die Verringerung des Auszahlungsbetrages ergab sich dadurch, daß die Beklagte die zunächst festgestellte Monatsrente um den Beitragszuschuß zur KVdR erhöhte und davon den Krankenversicherungsbeitrag abzog. Die auf diese Weise für die Zeit vom 1. August 1984 bis zum 31. August 1985 errechnete "Überzahlung" von 921,93 DM forderte sie unter Bezug auf § 50 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) zurück. Auf den Widerspruch des Klägers bot die Beklagte mit Schreiben vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



16. September 1985 dem Kläger an, den überzahlten Betrag mit einem noch zu beantragenden Beitragszuschuß zu verrechnen und den Rest in Raten von monatlich 100 DM zurückzuerstatten. Der Kläger ging hierauf nicht ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 1986 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie stellte dazu fest, daß die Forderung in Höhe von 921,93 DM aus der Beitragsschuld der KVdR zu Recht bestehe und erklärte ihre Bereitschaft, die Verrechnung der Beitragsschuld mit der Rente in angemessenen Teilbeträgen durch besonderen Bescheid nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens vorzunehmen.

Der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) Dortmund Klage erhoben. Das SG hat durch Urteil vom 10. August 1987 den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 75 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Techniker Krankenkasse beigeladen. Durch Urteil vom 28. Januar 1988 hat das LSG die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Forderung der Beklagten eine Rückerstattung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beinhalte und die Berufung daher, soweit sie die Rente für die zurückliegende Zeit neu feststelle, nach § 146 SGG, soweit sie die Rückzahlung betreffe, nach § 149 SGG nicht zulässig sei. Daß es in dem Rechtsstreit um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht um ein Beitragseinzugsverfahren gehe, ergebe sich einmal aus dem Wortlaut des angefochtenen Bescheides, zum anderen aber auch daraus, daß § 393a Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) dem Rentenversicherungsträger nicht das Recht einräume, die KVdR-Beiträge beim Rentner einzuziehen. Er habe diese Beiträge lediglich bei Zahlung der Rente einzubehalten.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten. Sie trägt vor, von einer teilweisen Rücknahme des Bewilligungsbescheides vom 27. Juli 1984 könne nicht die Rede sein, weil dieser Bescheid weder zum Beitragszuschuß noch zur Einbehaltung der KVdR-Beiträge eine Entscheidung enthalte. Auch



- 4 -

im Verfahren nach § 393a Abs 1 RVO bleibe der Rentner Beitrags-schuldner. Da Streitgegenstand mithin nicht der Rentenanspruch, sondern der KVdR-Beitrag sei, habe das LSG die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen. Materiell-rechtlich stehe der Beklagten der geltend gemachte Anspruch zu. § 393a Abs 1 Satz 1 RVO stelle für den Anspruch der Beklagten die maßgebliche Rechtsgrundlage dar. Abgesehen von der Verjährungsvorschrift in § 25 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB 4), deren Voraussetzungen hier nicht gegeben seien, verbiete keine Vorschrift eine rückwirkende Geltendmachung von KVdR-Beiträgen nach § 393a Abs 1 RVO. Die von ihr für zutreffend gehaltene Auslegung dieser Vorschrift werde durch das seit 1. Januar 1989 geltende Recht bestätigt. So habe der Gesetzgeber in § 255 Abs 2 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB 5) aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich die Einbehaltung rückständiger Beiträge geregelt. Auch die Grundsätze über die Verwirkung könnten im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

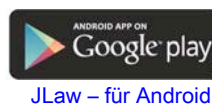
Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG vom 28. Januar 1988 und des SG vom 10. August 1987 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend. Die Revision mache in erster Linie die Verletzung materiellen Rechts geltend. Hierauf komme es, da keine Sachentscheidung vom Berufungsgericht getroffen sei, nicht an. Sofern das angefochtene Urteil aufgehoben werden sollte, könne das Bundessozialgericht (BSG) den Rechtsstreit nicht endgültig entscheiden, sondern müsse ihn an die Vorinstanz zurückverweisen. Gegen den Widerspruchsbescheid macht der Kläger geltend, er verstoße gegen § 24 SGB 10, weil dem Kläger keine Gelegenheit zu der beabsichtigten Änderung des Forderungsgrundes gegeben worden sei. Materiell-rechtlich stehe der Beklagten nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 393a Abs 1 RVO kein Recht auf rückwirkenden Beitragseinzug zu. Der Kläger sei ihr gegenüber nicht Beitragsschuldner. Die Beklagte dürfe daher nur die auf die jeweilige monatliche Rente entfallenden Beiträge einbehalten. Aus dem Umstand, daß der Fall der Nacherhebung in § 393a Abs 1 RVO nicht besonders geregelt sei, könne nicht geschlossen werden, die Rückforderung sei, abgesehen von der Verjährungsvorschrift des § 25 SGB 4, uneingeschränkt möglich. Insbesondere könne aus § 393 Abs 2 und § 395 RVO nichts Gegenteiliges abgeleitet werden, da die darin zum Einzug von Beiträgen verpflichteten Zusatzversorgungskassen und Arbeitgeber keine Verwaltungsakte erlassen könnten, gegen die sich der Betroffene durch Anwendung der §§ 46 und 48 SGB 10 zur Wehr setzen könne. Im vorliegenden Falle verstoße die Beklagte gegen § 45 SGB 10.

Die Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag. Ihrer Ansicht nach ist bei der Beitragsentrichtung nach § 393a Abs 1 RVO nicht der Versicherte, sondern der Rentenversicherungsträger ihr Schuldner, so daß sie über die Feststellung der Versicherungspflicht hinaus keinerlei Eingriffsmöglichkeiten habe. Insbesondere würden durch die im vorliegenden Fall getroffenen Entscheidungen nicht ihre berechtigten Interessen iS von § 75 Abs 1 SGG berührt. Ob § 393a Abs 1 RVO eine ausreichende Ermächtigung zur nachträglichen Einbehaltung von KVdR-Beiträgen enthält, läßt sie offen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Entgegen der Auffassung des LSG war die Berufung der Beklagten nach § 143 SGG zulässig, weil sie ausschließende Vorschriften - insbesondere die §§ 146 und 149 SGG - hier nicht anwendbar sind. Wie im folgenden noch näher begründet wird, handelt es sich bei der Anwendung des § 393a Abs 1 RVO auf zurückliegende Zeiten nicht um eine Rückforderung von Rentenleistungen, sondern um eine nachträgliche Einbehaltung von Beiträgen zur KVdR im Wege der



Aufrechnung (§ 51 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB 1). Die von der Beklagten vorgesehene Einbehaltung betrifft somit weder Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume (§ 146 SGG) noch die Rückerstattung von Leistungen (§ 149 SGG).

Die Berufung der Beklagten war auch begründet; denn sie war nach § 393a Abs 1 RVO berechtigt, 921,93 DM vom Kläger zu fordern.

Streitgegenstand war und ist der Bescheid vom 15. Juli 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides. Als Rechtsgrundlage dafür kommt der hier noch anzuwendende § 393a Abs 1 RVO in Betracht. Nach seinem Satz 1 in den ab 1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 RAG 1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984 (Art 1 Nr 10 des Haushaltsbegleitgesetzes -HBegleitG- 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die darauf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten. Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch geltend zu machen. Allerdings war dieses nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1 zulässig.

Ein versicherungspflichtiger Rentner wie der Kläger hatte nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag seiner Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen ihn geltend zu machen. Dabei kann aus der



Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinbehalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er hat bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 immerhin eine nachträgliche Geltendmachung der Beitragsforderung in gewissem Umfang zugelassen. Wenn eine Regelung für die gleiche Frage in § 393a Abs 1 RVO nicht ausdrücklich getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.



Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzahlung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dieses, daß der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch des Rentners auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Der Senat hat geprüft, ob der in diesen Grenzen zulässige nachträgliche Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitrags einbehalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung der Rentner, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute



kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn den Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einbehalts ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, vgl das Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 -12 RK 30/88-) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einbehalts von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen von der Rente erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einbehalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei



gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinbehalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt,



daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

Einem nachträglichen Einbehalt der KVdR-Beiträge steht bei dem vorliegenden Sachverhalt weder eine frühere Entscheidung der Beklagten noch - unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes - deren sonstiges Verwaltungshandeln entgegen. Insbesondere aus den jeweils zur Jahresmitte ergehenden Rentenanpassungsmitteilungen konnten Rentner wie der Kläger, denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Dagegen sprach schon, daß diesen Rentnern die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausgezahlt wurde. Auch sonst sind im vorliegenden Verfahren Gründe nicht erkennbar, weshalb die Beitragsforderung der Beklagten gegen Treu und Glauben verstoßen könnte.

Eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR unterlag ferner nicht den Einschränkungen des SGB 10 für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden, mag die Beklagte, vor allem in der ersten Zeit, in der über Fälle unterbliebenen Einhalts von ihr zu entscheiden war, aus verständlicher Unsicherheit bei Anwendung des § 393a Abs 1 RVO von einer Neufeststellung ("Neuberechnung") der Rente und von einer Pflicht zur Rückzahlung "überzahlter" Rente gesprochen haben. In Wahrheit handelt es sich, wenn nachträglich Beiträge zur KVdR von der Rente einbehalten werden, nicht um eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausgezahlten Rente, sondern um eine nachträgliche Erhebung der Beiträge durch Einbehaltung von der derzeit laufenden Rente. Die Rente selbst und ihre Berechnungselemente bleiben davon unberührt.



Der angefochtene Bescheid ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 24 SGB 10 rechtswidrig. Denn die Beklagte hat eine Anhörungspflicht nicht verletzt. Die in diesem Zusammenhang vom Kläger vertretene Auffassung, die Beklagte habe, ohne den Kläger vorher anzuhören, im Widerspruchsbescheid den Forderungsgrund geändert, ist jedenfalls insoweit nicht zutreffend, als bereits im Rentenbescheid vom 27. Juli 1984 auf die Verpflichtung des Klägers hingewiesen worden ist, "gegebenenfalls auch rückwirkend" Beiträge zur KVdR zu entrichten. Unterschiedliche Rechtsauffassungen kommen in den Bescheiden der Beklagten nur im Hinblick auf die nachträgliche Realisierung einer Beitragsverpflichtung zum Ausdruck. So liegt dem Bescheid vom 15. Juli 1985 noch die unrichtige Auffassung zugrunde, die nachträgliche Beitragsforderung sei über eine Neuberechnung der Rente und eine sich daraus ergebende Erstattung nach § 50 SGB 10 zu verwirklichen. Der Widerspruchsbescheid geht demgegenüber zutreffend davon aus, die Beitragsforderung sei auch für eine zurückliegende Zeit nach § 393a Abs 1 RVO geltend zu machen. Die unterschiedliche Begründung der Forderung ändert nichts daran, daß es sich in beiden Fällen um dieselbe Forderung handelt, gegen deren Geltendmachung sich der Kläger hier nach Lage der Sache schon im Verwaltungsverfahren ausreichend verteidigen konnte.

Einer Sachentscheidung steht auch nicht entgegen, daß das LSG die Berufung als unzulässig verworfen und deshalb keine Veranlassung gehabt hat, seinerseits noch tatsächliche Feststellungen in der Sache selbst zu treffen. Bereits nach den vom LSG aus den Verwaltungsakten und dem Urteil des SG entnommenen Feststellungen steht fest, daß die Klage unbegründet ist, ohne daß es weiterer Feststellungen des Berufungsgerichts bedurft hätte. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß in solchen Fällen das Revisionsgericht in der Sache entscheiden und die Klage abweisen kann (BSGE 25, 251, 254; SozR 2200 § 1248 Nr 39; SozR 1500 § 170 Nr 4; SozR 1500 § 146 Nr 16).



- 13 -

Hiernach waren auf die Revision der Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben. Die Klage war abzuweisen, wobei die Beklagte bei einem Einbehalt der strittigen Beiträge von der laufenden Rente, den sie schon im Widerspruchsbescheid angeboten hatte, das vorliegende Urteil zu beachten haben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)